

Revierübergreifende Nachsuchen

Ein rechtlicher Überblick und viele Fragen

Revierübergreifende Nachsuchen sind in einigen Bundesländern geregelt in anderen nicht. Die etwas verwirrende Rechtslage, die eng mit den Vorschriften zur Wildfolgevereinbarung gekoppelt ist, erläutert unser Jagdrechtsexperte Dr. THOMAS RINCKE. Dabei gibt er nicht nur einen Überblick über die Rechtssituation in den Bundesländern, sondern auch Anstöße für die weitere Diskussion zu dem Thema.

Das Problem

Die Diskussion entzündet sich an folgendem Fall: Ein Jäger sitzt abends in seinem Revier, beschießt einen starken Hirsch. Der flüchtet über die Reviergrenze ins Nachbarrevier und möglicherweise noch in das übernächste Revier. Wildfolgevereinbarungen bestehen nicht. Die Nachbarn sind sich nicht grün.

Der Schütze kann weder den nächsten Nachbarn, noch den übernächsten erreichen. Nach drei Tagen wird der Hirsch verludert im übernächsten Revier aufgefunden. Wie ist die Rechtslage und wie könnte sie möglicherweise besser sein?



ILLUSTRATION:
J. GOTTWALD

Geltende Rechtslage

Gemäß § 22 a Bundesjagdgesetz (BJG) darf krankgeschossenes Wild, das in einen fremden Jagdbezirk wechselt nur verfolgt werden, wenn mit dem Inhaber des Nachbarjagdbezirkes eine Wildfolgevereinbarung abgeschlossen ist. Ansonsten überlässt das BJG den Ländern den Raum für weitere Regelungen. Besteht keine Wildfolgevereinbarung mit dem Nachbarn und liegen auch die Besonderheiten nach dem jeweiligen Landesrecht nicht vor, wäre das Verfolgen von krankgeschossenem Wild durch den Schützen in den Nachbarjagdbezirk schlicht Wilderei. Gegebenenfalls sogar ein Fall der besonders schweren Wilderei (z.B. zur Nachtzeit), der mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis fünf Jahren bedroht ist (und auch zum Verlust des Jagdscheines führt). Hat man mit den Nachbarn (egal ob direkt oder weiter entfernt) eine Wildfolgevereinbarung geschlossen, richtet sich alles nach dieser Vereinbarung. In ihr kann u. a. geregelt werden, wer die Nachsuche ausführen muss, wem das Wild

und die Trophäe gehört. Es ist daher höchst zweckmäßig, und kann nur jedem empfohlen werden, eine Wildfolgevereinbarung abzuschließen. (Muster gibt es auf der Homepage der Landesjagdverbände).

Ausgestaltungen im Landesrecht

In Deutschland gibt es 16 verschiedene Landesjagdgesetze, die die Frage der Wildfolge teils sehr unterschiedlich regeln. Die Grundstruktur ist jedoch fast immer gleich: Wechselt krankgeschossenes Wild in den Nachbarjagdbezirk, hat der Schütze dies kenntlich zu machen (z.B. durch einen Bruch), den Nachbarrevierinhaber zu verständigen und sich – oder eine mit dem Vorgang vertraute Person – für eine Nachsuche zur Verfügung zu stellen. Befindet sich das Wild im Nachbarrevier noch in einer Entfernung für einen sicheren Schuss, ist es vom eigenen Revier aus zu schießen. Das Wild ist zu versorgen, wobei die Waffe nur ungeladen in das Nachbarrevier mitgeführt werden darf. Schalenwild muss vor Ort verbleiben, anderes Wild kann mitgenommen und muss dem Nachbarrevierinhaber abgeliefert werden. Meist gehören Wildbret und Trophäe dem Revierinhaber, in dem das Stück zur Strecke kommt. Der Abschuss wird auf den Abschussplan des Reviers angerechnet, in dem das Stück zuerst beschossen wurde. Was aber, wenn das Stück krankgeschossen in das Nachbarrevier wechselt, keine Wildfolgevereinbarung besteht und der Nachbar nicht erreichbar ist? In so einem Fall muss in Sachsen, Hamburg und Bayern die Nachsuche unterbleiben. Sie ist weder durch den Schützen, noch durch einen anerkannten oder bestätigten Schweißhundeführer zulässig. Die einzige

Möglichkeit, in diesen Bundesländern dann legal Nachsuchen durchzuführen, besteht darin, die Polizei zu informieren. Die könnte, gestützt auf das Polizei- und Ordnungsrecht, die Nachsuche anordnen.

Weitergehende Regelungen enthalten die anderen Landesjagdgesetze. Diese regeln meist, dass eine Pflicht besteht, eine Wildfolgevereinbarung mit den Nachbarn abzuschließen. Das ist innerhalb einer bestimmten Frist (3 oder 6 Monate) vorzunehmen (neben Hamburg noch NRW, Saarland, Berlin, Schleswig-Holstein, Brandenburg, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern).

Viele Landesjagdgesetze räumen auch den nach dem jeweiligen Landesrecht anerkannten oder bestätigten Schweißhundeführern das Recht ein, ohne Information oder Zustimmung des Nachbarrevierinhabers im Auftrag des Schützen, die revierübergreifende Nachsuche durchzuführen (Saarland, NRW, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen und Brandenburg). Der Revierinhaber ist anschließend sofort zu verständigen. Nicht ganz so weit gehen

Berlin und Hessen. In Berlin besteht für den Nachbarrevierinhaber nur die Pflicht, nach seiner Benachrichtigung einem Hundeführer das Revier zur Nachsuche betreten zu lassen. In Hessen gilt das Nachsucherecht für einen bestätigten Hundeführer nur innerhalb des Gebietes einer Hegegemeinschaft. Am weitesten gehen Baden-Württemberg und Niedersachsen. In diesen Ländern darf auch der Schütze mit einem brauchbaren Hund, für den Fall der Notwendigkeit einer sofortigen Nachsuche (zur Erlösung des Wildes von seinen Leiden), die Nachsuche durchführen, ohne vorherige Information des Revierinhabers.

Welche Fragen stellen sich?

Wie sich zeigt, liegen verschiedene Regelungen für die revierübergreifende Nachsuche vor. Die Entscheidung für die eine oder andere erfolgte aus politischen Erwägungen. Man muss hier zwischen verschiedenen Rechtsgütern abwägen. Tritt der anfangs beschriebene Fall wirklich so oft ein, dass er geregelt werden muss?

Ist eine Nachsuche wirklich immer sofort notwendig? Kann es nicht sein, dass der Nachbar nicht erreichbar ist, weil er selbst gerade in seinem Revier ansitzt? Soll wirklich – möglicherweise sogar nachts – eine mit Waffe und Hund ausgerüstete Person das Nachbarrevier betreten, ohne den Revierinhaber vorher zu informieren? Ist in diesem Fall die Gefahr für den Menschen nicht möglicherweise größer als die dringende Nachsuche? Ermuntert man durch solche Regelungen nicht die Grenzjägererei? Soll die Unverletzlichkeit der Grenzen des Nachbarreviers wirklich höher als der Tierschutz und die Weidgerechtigkeit zu bewerten sein? Warum sollen nur anerkannte Nachsuchengespanne und nicht wie in Niedersachsen oder Baden-Württemberg auch der Schütze mit einem brauchbaren Hund die Nachsuche durchführen? Dies sind nur einige Fragen, die sich zu diesem Thema stellen. Ohne eine Wertung vornehmen zu wollen, soll mit diesem Beitrag die Rechtslage in Deutschland beschrieben und allen, die sich mit dem Thema befassen wollen (oder müssen), eine Argumentationshilfe gegeben werden. 🐾